

Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung

Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope, genießen damit im Naturschutzrecht einen besonderen Schutz und haben einen hohen Stellenwert für die Tier- und Pflanzenwelt. Die gesetzliche Grundlage ist § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz sowie die Biotopverordnung¹. Speziell für den Umgang mit Knicks gelten in Schleswig-Holstein die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz².

Knicks gehören zu den prägenden, überwiegend im 18. und 19. Jahrhundert angelegten, Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten – darunter auch viele gefährdete Arten. Zudem üben Knicks wichtige Boden- und Klimaschutzfunktionen im waldarmen Schleswig-Holstein aus.

Für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden entstehen neue Baugebiete. Bebauung in der Nähe eines Knicks führt allerdings immer dazu, dass dessen Funktionen beeinträchtigt werden. In der Bauleitplanung sollen die verschiedenen öffentlichen Belange angemessen berücksichtigt werden. Unter anderem muss bestimmt werden, wie unvermeidbare Beeinträchtigungen von Knicks minimiert und ausgeglichen werden können.

Für eine einheitliche Handhabung im Kreis Herzogtum Lauenburg werden dazu die folgenden **Grundsätze für den Knickschutz in der Bauleitplanung** aufgestellt (**Anlage**).

Die Eigentumsverhältnisse am Knick und Knickschutzstreifen bestimmen wesentlich den Grad der Beeinträchtigung des Knicks:

Die Erfahrungen zeigen, dass Knicks in Privateigentum ihren ursprünglichen ökologischen Wert weitgehend verlieren: durch Gestaltungsmaßnahmen und die intensive Nutzung in unmittelbarer Nähe des Knicks (Lärm, Verschattung, Licht, Scheuchwirkung, Haustiere usw.). Dadurch geht, u. a. für einen Teil der Gehölzbrüter, der Lebensraum unwiderruflich verloren. Dies wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt:

„Wegen des unmittelbar an diesen Wall angrenzenden gärtnerisch gestalteten Bereich des klägerischen Grundstücks und die absehbare bestimmungsgemäße Nutzung des Gartens als Wohn- und Erholungsraum für die Bewohner des Grundstücks kann der Knick seine Rolle als Lebensraumfunktion für die Tierwelt zu keinem Zeitpunkt erreichen.“³

¹ Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019, GVBl. 2019 146.

² Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20. Januar 2017 – V 534 –.

³ VG Schleswig vom 04.06.2010, 2 A 151/09.



Anlage: Ausgleichsgrundsätze

I. Allgemeine Planungsgrundsätze (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich)

1. Es wird ein Knickschutzstreifen mit einer Breite von 5 Metern ab Knickfuß (bei fehlendem Knickfuß 6 m ab der Gehölzreihe) zu jeder Seite innerhalb des B-Planes als Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die Entwicklung und Nutzung ist im B-Plan als textliche Festsetzung zu regeln. Wenn der Knickschutzstreifen in öffentlicher Hand verbleibt, ist er zusätzlich abzuzäunen (Zaun $\leq 1,50$ m hoch). Wenn der Knickschutzstreifen in privater Hand ist, muss die Pflege des Knicks weiterhin ermöglicht werden. Der Knick muss durch geeignete Maßnahmen (i. d. R. durch einen Zaun von höchstens 1,50 m am Knickfuß zu den privaten Grundstücken hin) geschützt werden (s. a. Punkt VI. Plandarstellungen).
In begründeten Einzelfällen kann der Knickschutzstreifen punktuell herabgesetzt werden, wenn mindestens ein Knickschutzstreifen von 3 m verbleibt.
2. Unabhängig von der Breite des Knickschutzstreifens muss der Abstand der Baugrenze zum Knickfuß mindestens 10 m betragen. In begründeten Einzelfällen kann der Abstand punktuell herabgesetzt werden. Bauliche Anlagen, die baurechtlich außerhalb der Baugrenze zulässig sind, können innerhalb dieses Bereichs – außerhalb des Knickschutzstreifens – grundsätzlich errichtet werden (s. a. Punkt VI. Plandarstellungen).
3. Knicks, die eine wichtige Verbundstruktur zur angrenzenden Landschaft darstellen oder eine wichtige Abgrenzungs-/Eingrünungsfunktion für das Baugebiet innehaben, müssen erhalten werden.
4. Der Knickaustausch ist grundsätzlich außerhalb des B-Plan-Gebiets im Außenbereich als Verbund in der freien Landschaft zu erbringen. In Ausnahmefällen ist ein Ausgleich im B-Plan-Gebiet (als Verbundstruktur zum Außenbereich oder zur Abgrenzung/Eingrünung) möglich. Voraussetzung für den Ausgleich im B-Plan-Gebiet ist, dass sowohl der Knick als auch der Knickschutzstreifen in öffentlicher Hand verbleiben.
5. Wenn im Knick landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Biotopbäume vorhanden sind, ist der Knickschutzstreifen in dem Bereich, der im Kronenbereich dieser Bäume liegt, wie folgt zu verlängern: Kronenprojektion des Baumes + 2 m. Die Biotopbäume sind in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz definiert: i. d. R. Bäume mit einem Stammumfang > 2 m, gemessen in 1 m Höhe (s. a. Punkt VI. Plandarstellungen).

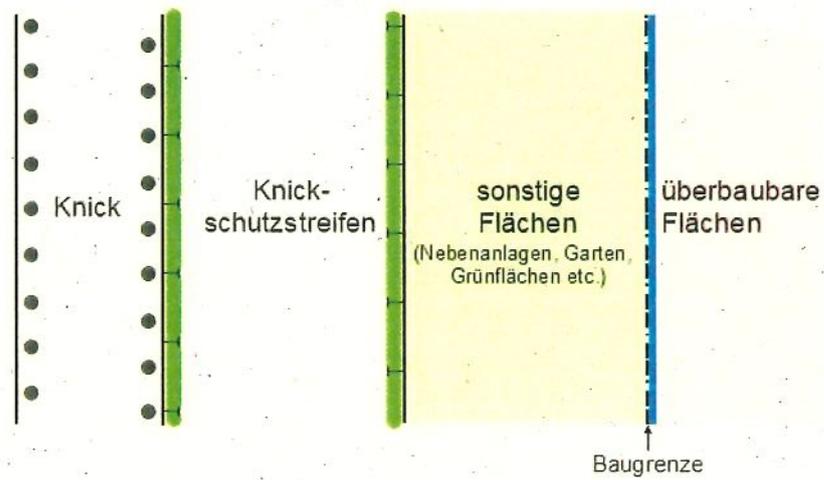
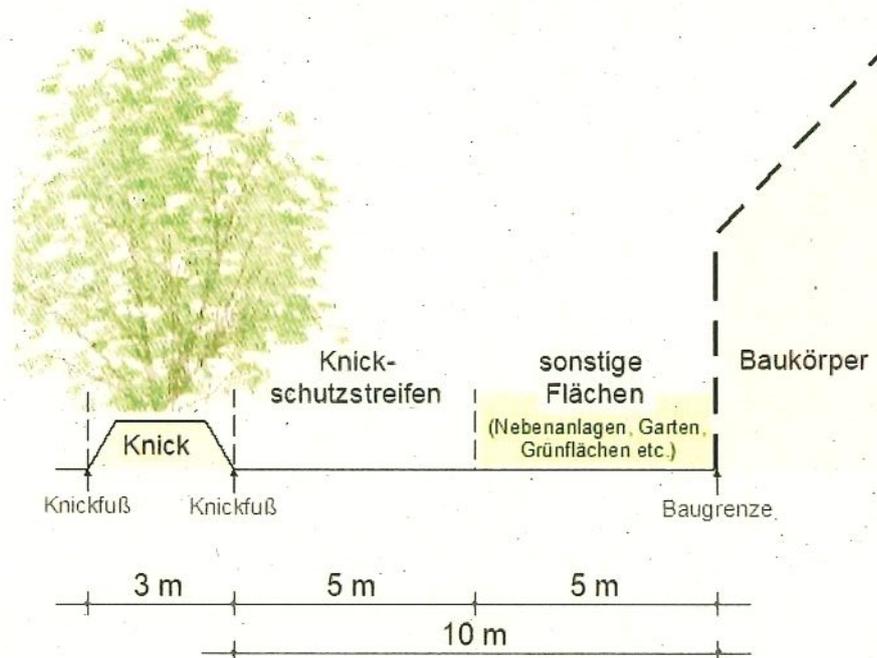
Daneben ist eine textliche Festsetzung in den B-Plan mitaufzunehmen, dass der Kronenbereich dieser Bäume von baulichen Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Abgrabungen und Aufschüttungen freizuhalten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Diese Regelung kann die Gemeinde auch für weitere schützenswerte Bäume, die sich auf dem Knick befinden und keinem besonderen Schutz unterliegen, übernehmen. Diese Bäume können zusätzlich nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt im B-Plan festgesetzt werden.



IV. Plandarstellungen

Schnitt



Lageplan



Detail zu I Nr. 5

